

99089046261001

Feuerwerk - Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen

Heruntergeladen am 06.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329818/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261001
Leistungsbezeichnung I	Feuerwerk - Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Feuerwerk - Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerk, Feuerwerkskörper, Pyrotechnik, Kleinf Feuerwerk, Kleinstfeuerwerk, Knaller, Böller, Raketen, Feuerwerksbatterien, Feuerwerksraketen, Kanonenschläge, SprengG, Sprenggesetz, Sprengstoff, explosionsgefährliche Stoffe, Sprengstoff, Großfeuerwerk

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 23 Absatz 3](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html) • [Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) §§ 7, 20 und 27](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/index.html#BJNR027370976BJNE009200118) • [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (ArbschGebO)](https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true)
Teaser	
Volltext	Personen mit einer Erlaubnisurkunde oder eines behördlichen Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz haben ein beabsichtigtes Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen rechtzeitig vorher der örtlich zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Das betrifft: • die Kategorie F2: in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. bzw. • die Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 oder T2: ganzjährig

Modul

Sachverhalt

****Fristen:****

- in der Regel zwei Wochen vor dem Abbrandtag
- vier Wochen vor dem Abbrandtag (bei einem Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind wie z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.)

****Ausnahmen:****

- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Kleinst- Jugendfeuerwerk) ist ganzjährig ohne vorherige Anzeige gestattet.
- Keine Anzeigepflicht besteht zudem bei der Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen.

****Verbote:****

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

****Verfahrensablauf****

1. Als verantwortliche Person zeigen Sie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher an. Die Anzeige kann online gestellt werden. Bitte füllen Sie den Anzeige vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Nachweise hoch und reichen Sie diese ein.
2. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und

Modul

Sachverhalt

werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert.

3. Ggf. wird ein gemeinsamer Termin für eine Ortsbesichtigung vereinbart.

4. Sie erhalten eine Abschlussmitteilung mit Gebührenbescheid.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerks**
Online möglich und empfohlen oder schriftlich per Post

- **Personaldokument**

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild

- **Erlaubnis oder Befähigungsschein**

Sie benötigen:

- eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder

- einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz

- **Lageplan des Abbrennplatzes**

Maßstabsgetreue Skizze (im Maßstab 1:100) des Abbrennplatzes, aus der die Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z. B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sind.

- **Ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister** (https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)

Eingetragene Firmen reichen bitte einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

- **Sie haben eine gültige (gewerbliche) Genehmigung nach § 7 Sprengstoffgesetz** (<https://service.berlin.de/dienstleistung/350733/>)

Die verantwortliche Person muss im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sein.

- **Sie haben eine gültige (nicht gewerbliche) Genehmigung nach § 27 Sprengstoffgesetz** (<https://service.berlin.de/dienstleistung/350300/>)

Die verantwortliche Person muss im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sein.

Modul	Sachverhalt
	• [**Sie haben eine gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz**](https://service.berlin.de/dienstleistung/350099/) Die verantwortliche Person muss im Besitz eines gültigen sprengstoffrechtlichen Befähigungsschein sein.
Kosten	30,00 bis 100,00 Euro, je Aufwand
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• [Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehendes-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerks](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126762-anzeige_feuerwerk.pdf)
Ursprungsportal	Feuerwerk - Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen